



Stadt Großalmerode

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|---|
| - öffentlich - | |
| VL-189/2020 | |
| Federführendes Amt | Ordnungs-, Sozial-, Melde- und Standesamt |
| Datum | 15.10.2020 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Großalmerode | 19.10.2020 | zur Kenntnis |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.10.2020 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode | 05.11.2020 | beschließend |

Betreff:

**Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks für den Aufgabenbereich
Obdachlosigkeit**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes zur Wahrnehmung von Gefahrenabwehraufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit mit den Städten Hessisch Lichtenau und Waldkappel durch die Abschlüsse der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung über die Kostenverteilung sowie der Betreuungs- und Benutzungsmodalitäten zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Mtl. Grundpauschale für Bereit- und Instandhaltungskosten in Höhe von 100,00 €, jährlich 1.200,00 €.

Sachdarstellung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 04.05.2020 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes zur Wahrnehmung von Gefahrenabwehraufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit mit den Städten Hessisch Lichtenau und Waldkappel sowie der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung über die Kostenverteilung sowie der Betreuungs- und Benutzungsmodalitäten beschlossen.

Für die Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks durch das Regierungspräsidium Kassel sind neben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der vertraglichen Vereinbarung über die Kostenregelung zustimmende Beschlüsse der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die Stadt Großalmerode unterhält zurzeit noch eine eigene Obdachlosenunterkunft in der städtischen Liegenschaft Bahnhofstraße 1. Hier können wegen baulicher Mängel nur noch die Örtlichkeiten im Erdgeschoss genutzt werden, da u.a. die vorhandene Treppe in die oberen Etagen abgängig ist und nicht mehr genutzt werden darf. Das gesamte Haus ist nicht isoliert und feucht, wegen der sich verschlechternden Substanz des Gebäudes, muss in der kalten Jahreszeit wegen Frostgefahr das Wasser abgedreht und die Wasseruhr ausgebaut werden, so dass eine Obdachlosenunterbringung nur noch in der warmen Jahreszeit erfolgen könnte. Die noch nutzbaren Räume im Erdgeschoss befinden sich ebenfalls in einem grenzwertigen Zustand, so dass es dringend erforderlich wird, eine geeignete Ersatzunterkunft für Obdachlose anzubieten.

Zwar gibt es in Großalmerode zurzeit keinen Handlungsbedarf in Sachen Obdachlosenunterbringung, die Vorhaltung geeigneter Örtlichkeiten ist aber erforderlich, um im Bedarfsfall eine Anmietung von Räumlichkeiten/Zimmern oder eine Widereinweisung in vorhandene Räumlichkeiten der Betroffenen zu vermeiden. In den vorgenannten Fällen würde die Stadt ab dem Zeitpunkt der Einweisung von Obdachlosen für alle Schäden, die von den eingewiesenen Personen verursacht werden, in der Haftung verbleiben. Zusammen mit den Städten Waldkappel und Hessisch Lichtenau soll daher im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame geeignete einfache Obdachlosenunterkunft in einer städtischen Liegenschaft der Stadt Waldkappel im Stadtteil Friemen vorgehalten werden, die den rechtlichen Mindestanforderungen entspricht.

Bei der Örtlichkeit handelt es sich um eine ca. 100 qm große städtische Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern. Weiterhin einer Küche und einem Bad/WC, welche gemeinschaftlich von mehreren eingewiesenen Personen gemeinschaftlich genutzt werden können.

Nach Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes und Vorhaltung der Räumlichkeiten in Waldkappel, wird die Örtlichkeit Bahnhofstraße 1 nicht mehr genutzt. Sie kann dann anderweitig verwertet werden. Der Magistrat hat hierzu am 27.08.2018 beschlossen, dass ein nicht formelles öffentliches Angebotsverfahren mit Mindestgebot von 15.000 Euro und Schaffung von Wohnraum in einer Frist von 3 Jahren durchgeführt werden soll.

Thomsen
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Obdachlose
2. Verwaltungsvereinbarung Obdachlose